

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Con Corazón-Werkstatt für Tango Argentino"(nachfolgend Verein genannt) und soll mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er trägt dann den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Argentinischen Tangos als von der UNESCO anerkanntes Weltkulturerbe und aller Bereiche in Kunst, Kultur und Sport, die mit ihm in Verbindung stehen, sowie die Pflege und Förderung des Tanzsports im Allgemeinen.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch

- o Organisation und Durchführung von Tanznachmittagen und -abenden (Milongas);
- o Organisation und Durchführung von Workshops, Practicas und Unterricht zum Erlernen und Vertiefen der Kunst des Tango Argentino;
- o Organisation und Durchführung von Konzerten, Lesungen und weiteren kulturellen Veranstaltungen zur Förderung der Kultur des Tango Argentino;
- o Pflege und Förderung der Tanzkultur und weiterer damit in Verbindung stehender kultureller Aktivitäten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert sich insbesondere durch

- o Mitgliedsbeiträge
- o Spenden
- o Erträgen aus öffentlichen Veranstaltungen
- o öffentlichen und sonstigen Zuschüssen

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch auf elektronischem Wege, zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner

2

Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung des Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung (auch über E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. Er kann dieses Amt aber auch abgeben und einen Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wählen lassen.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen sind in der Regel offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf im Wesentlichen, die Beschlüsse aber im Wortlaut spiegeln muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

3

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- o Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Umsetzung der Vereinszwecke
- o Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
- o Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- o Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- o Wahl des Kassenprüfers
- o Entlastung des Vorstandes
- o Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinszwecke und Auflösung des Vereins
- o die Tätigkeitsbereiche der Beisitzer*innen.

(7) Schriftliche Beschlussfassung ist möglich. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder „beteiligt“ -dies bedeutet, angeschrieben“- wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Die bestehenden Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt, so dass in der Regel eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Die Ausdehnung auf die Textform bedeutet u.a., dass keine Unterschrift erforderlich ist. Auch Abstimmungen via E-Mail und andere elektronische Textmedien wie z.B. SMS oder WhatsApp sind möglich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer*in
 - dem/der Schriftführer*in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu acht Beisitzer*innen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Ein frei gewordenes Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den/ die Vorsitzende*n oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende*n, bei Verhinderung durch ein anderes, dem vertretungsberechtigten Vorstand angehörendes Mitglied, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder

4

fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Vereinigung zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (§ 3 der Satzung). Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 02.05.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder